21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschussdrucksache 21(11)131
vom 27. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme

Arbeitnehmerkammer Bremen

Öffentliche Anhörung

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesund länger arbeiten und Erwerbsminderungsrente verbessern
BT-Drucksache 21/3844

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Arbeitnehmerkammer Bremen

Arbeitskammer des Saarlandes
beraten.bilden.forschen.

Stellungnahme

zum Antrag „Gesund länger arbeiten und die Erwerbsminderungsrente verbessern“

Gute Arbeit bis zum verdienten Ruhestand mit guten Alterseinkommen sichert unmittelbar und zukünftig Teilhabe sozialer und finanzieller Art. Von Unternehmen und dem Sozialstaat muss deshalb alles dafür getan werden, dass Beschäftigten ein – sofern gewünscht – wenigstens vollzeitnahes Arbeiten in angestammten Berufen und Tätigkeiten bis zum Rentenalter möglich ist. Umso mehr stellt sich diese Aufgabe in Zeiten, in denen unter Verweis auf den demografischen Wandel Altersgrenzen pauschal erhöht und Brücken vom Erwerbsleben in den Rentenbezug abgebaut worden sind und teils immer noch abgebaut werden. Gerade mit Blick auf erhebliche und tendenziell zunehmende soziale Unterschiede – „wir“ werden eben nicht „alle immer älter“ und können deswegen auch nicht unproblematisch immer länger arbeiten – ist ein breiter und vielfältigen Herausforderungen gerecht werdender Maßnahmenkatalog mit verstärkter Prävention und besserem Schutz für den Fall der vorzeitigen Erwerbs- beziehungsweise Berufsminderung notwendig. Die Arbeitskammern begrüßen deshalb die Stoßrichtung des vorliegenden Antrags „Gesund länger arbeiten und die Erwerbsminderungsrente verbessern“ und die meisten der dort konkret formulierten Vorschläge, sind in einem wesentlichen Punkt aber auch dezidiert anderer Auffassung.

Diese Stellungnahme widmet sich ausgewählten Aspekten mit besonderem Fokus auf das Altersübergangsrecht und nimmt dabei auf die Ergebnisse des „Sozialstaatsradars 2026“ Bezug – einer aktuellen repräsentativen Befragung der Wohnbevölkerung in Deutschland, die in Kooperation der Arbeitnehmerkammer Bremen, der Arbeitskammer des Saarlandes und des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom uzbonn durchgeführt wurde.[1]

Weiterentwicklung von Prävention und Rehabilitation

„Prävention vor Rehabilitation vor Rente“ ist nicht nur menschlich geboten, um nachhaltig gute Teilhabe durch sozialversicherte Erwerbstätigkeit zu erreichen, sondern auch wirtschaftlich vernünftig: Wer mithilfe vergleichsweise günstiger vorbeugender Maßnahmen erst gar nicht gesundheitlich beeinträchtigt wird, muss keine teureren Rehabilitationsleistungen in Anspruch nehmen. Und wer dennoch auf diese angewiesen und dadurch erneut ins Arbeitsleben eingegliedert ist, „verursacht“ keine vorzeitigen Rentenausgaben, sondern kann die Solidargemeinschaft länger mit

[1] Siehe https://www.dgb.de/gerechtigkeit/sozialstaat/sozialstaatsradar/

Beiträgen unterstützen. Die Arbeitskammern befürworten dementsprechend Vorschläge, derartige Instrumente auszubauen, systematischer und möglichst frühzeitig zugänglich zu machen und nicht unnötig finanziell zu beschränken. Dazu gehören etwa Präventionsleistungen bereits für strukturell Gefährdete, um schon „erste gesundheitliche Beeinträchtigungen“ (§ 14 SGB VI) zu verhindern, und ebenso die auch in diesem Antrag geforderte Aufhebung des „Reha-Deckels“.

Offensichtlich besteht diesbezüglich auch nach Auffassung der aktuell noch arbeitenden Bevölkerung ein erheblicher Handlungsbedarf: Im Sozialstaatsradar 2026 erwarteten etwa 55 Prozent der befragten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die sich eine Einschätzung dazu zutrauten, dass sie höchstens bis zum 65. Lebensjahr im angestammten Beruf beziehungsweise der bisherigen Tätigkeit arbeiten können. Jene, die eben nicht davon ausgehen, sehen im Übrigen eine erhebliche Handlungsverantwortung bei ihren Arbeitgebern: Unter den Betroffenen zwischen 50 und 59 Jahren meinen lediglich 28 Prozent, dass ihre Vorgesetzten nichts an den befürchteten Einschränkungen ändern könnten – aber 51 Prozent erwarten dies bei reduziertem Stress, 41 Prozent bei geeigneteren Arbeitszeiten, 21 Prozent bei besseren Hilfs- und Arbeitsmitteln und 18 Prozent bei geringeren Belastungen (etwa aufgrund von Lärm oder Gefahrstoffen).

Maßnahmen bei eingeschränkter Berufsfähigkeit und Erwerbsminderung

90 Prozent der im Rahmen des Sozialstaatsradars 2026 Befragten gaben an, soziale Absicherung bei Berufsunfähigkeit für mindestens „wichtig“ zu halten, etwa der Hälfte von ihnen galt dies sogar als „sehr wichtig“. Auch angesichts dieser klaren gesellschaftlichen Erwartungshaltung kritisieren die Arbeitskammern, dass der entsprechende gesetzliche Schutz mittlerweile faktisch ausgelaufen ist und Arbeitnehmende sich seit Jahren gezwungen sehen, das erhebliche Berufsunfähigkeitsrisiko auf dem privaten Versicherungsmarkt abzusichern – was allzu oft an unpassenden und für Betroffene kaum bezahlbaren Produkten scheitert. Sie schlagen deshalb vor, ergänzend zur allgemeinen Erwerbsminderungsrente ein „Berufsminderungsgeld“ als Leistung der GRV einzuführen, das jedenfalls in den Jahren vor der Altersgrenze ein auskömmliches Kombieinkommen aus noch möglicher Teilzeitbeschäftigung und vorzeitiger Teilrente (in nach tatsächlicher Einschränkung abgestufter Höhe) erlaubt. In Verbindung mit Rehabilitationsmaßnahmen könnte so häufiger gewährleistet werden, dass nicht qualifikationsfremde, schlechter entlohnte Ausweichbeschäftigung oder gar Leistungen der Arbeitslosenunterstützung als oft doch nicht ausreichende „Brücken“ in den Ruhestand dienen müssen, sondern dieser in – wenngleich reduzierter – bewährter Tätigkeit erreicht werden kann. Für Personen, denen überhaupt keine Fortführung ihrer Beschäftigung mehr möglich ist, sollte entsprechend – wie auch im Antrag vorgeschlagen – ein etwas früherer Vollrentenbezug ermöglicht werden. Die Arbeitskammern schließen sich außerdem der Forderung an, die Abschläge bei Renten wegen Invalidität schrittweise zu reduzieren und perspektivisch ganz abzuschaffen, da diese bei nicht freiwillig vorzeitig bezogenen Renten sachfremd sind.

Frühzeitiger Altersrentenbezug und Arbeit im Rentenalter

Der Gesetzgeber hat 2007 unter Verweis auf steigende Lebenserwartung und eine unter anderem dadurch verstärkte demografische Alterung entschieden, die Regelaltersgrenze ab 2012 schrittweise von 65 auf 67 Jahre anzuheben – zunächst um einen Monat, in den letzten (aktuellen) Jahren um zwei Monate pro Geburtsjahrgang. Damals wurde politisch erkannt, dass diese Anhebung nicht nur eine Belastung für sehr viele Beschäftigte darstellt, die den gesunden Altersübergang tendenziell erschwert, sondern auch als besondere Zumutung für jene erscheinen muss, die nach frühem Arbeitsbeginn und praktisch lückenloser jahrzehntelanger (Pflicht-)Versicherung nun absehbar insgesamt 50 Jahre und mehr für eine Altersrente ohne Abschläge arbeiten müssen. Als Anerkennung für diese besonders langjährig Versicherten beschloss man deshalb die Einführung einer entsprechenden neuen Rentenart, die nach 45 Jahren (überwiegend mit Beiträgen) dauerhaft einen abschlagsfreien Rentenbeginn mit 65 erlaubt. Zwischenzeitlich wurde die Altersgrenze für diesen neuen Weg in die Rente auf 63 gesenkt, schon damals aber mit einem Pfad zurück auf die 2029 erneut erreichten 65 Jahre versehen. Vielfach – unter anderem in diesem Antrag, später auch im Empfehlungskatalog der Alterssicherungskommission der Bundesregierung – wurde zuletzt vorgeschlagen, Zugänge in eine frühere abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte grundsätzlich zu versperren. Begründet wird dieses Ansinnen üblicherweise damit, dass diese Rentenart vielen Menschen zugutekomme, die gesundheitlich nicht beeinträchtigt und finanziell sogar eher bessergestellt seien und nun durch ihren Ruhestand als dringend benötigte Fachkräfte fehlten. Dagegen sind mehrere Einwände zu formulieren:

Erstens und vor allem verkennt die Kritik, die Rente nach 45 Jahren gehe an gesundheitlich Gefährdeten oder Belasteten vorbei, dass dieser Personenkreis – für den es wie im Antrag festgestellt und oben erwähnt selbstverständlich weitere Verbesserungen geben muss – eben nicht zentraler Adressat dieser Rentenart war und ist. Insbesondere die ursprüngliche Reform von 2007 war nach deutlicher politischer Bekundung darauf ausgerichtet, im Kontext einer auf 67 steigenden Regelaltersgrenze jenen Menschen besondere Anerkennung in Form eines weiter mit 65 möglichen abschlagsfreien Renteneintritts zu zollen, die überdurchschnittlich lange gearbeitet und Beiträge geleistet haben. Neben das Äquivalenzprinzip – über das bewährte Entgeltpunktsystem vermittelt – trat also ganz ausdrücklich und offen eine besondere Bewertung und Belohnung der schieren Langjährigkeit. Dies mag zunächst systemfremd erscheinen, folgt aber einem tiefsitzenden Gerechtigkeitsgefühl und ist insofern ein gelungenes Beispiel für eine Sozialpolitik, die Konstruktionsprinzipien der Sicherungssysteme nicht zum Selbstzweck erklärt, sondern an den Erwartungen der Menschen ausrichtet. Das Sozialstaatsradar 2026 zeigt diese Einstellung konkret auf: Gefragt, ab welcher Zahl an Arbeitsjahren man – sogar ganz unabhängig vom dann erreichten Lebensalter – abschlagsfrei in Rente gehen können sollte, antwortete der/die durchschnittliche Befragte mit 45 Jahren, und lediglich 8 Prozent lehnten eine solche tatsächlich gar nicht existierende Rentenart ab. Die Unterschiede etwa nach Alter, Einkommen, Geschlecht und Qualifikation fallen dabei sehr gering aus, sodass hier

offensichtlich nicht von Präferenzen nach absehbarer persönlicher Betroffenheit, sondern von einem fundamentalen Gerechtigkeitsprinzip auszugehen ist.[2]

Zweitens ist die Annahme nicht zutreffend, Beziehende einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte seien gewissermaßen „übermäßig wohlsituiert" und dürften deshalb nicht auch noch mit einer Abschlagsfreiheit privilegiert werden. Zweifellos fallen ihre durchschnittlichen gesetzlichen Altersrenten relativ hoch aus, was aber stark mit den naturgemäß besonders langen Beitragszeiten zusammenhängt. Die durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Jahr, die die relative Lohnposition abbilden, fallen weniger vorteilhaft aus, und nur westdeutsche Männer überschreiten damit einen Durchschnittswert von einem Entgeltpunkt. Im Kern sind die „Profiteure" der vielfach kritisierten Rentenart damit tatsächlich Langzeitverdienende (mit entsprechenden Senioritätslohneffekten), in der Regel aber keine ausgesprochenen Gutverdienenden. Dies liegt auch in den Konstruktionsprinzipien der Altersrente für besonders langjährig Versicherte begründet, die den Zugang faktisch auf Personen unterhalb einer Hochschulqualifikation begrenzt.

Drittens ist es im demokratischen Sozialstaat nicht Aufgabe des Altersübergangssystems, Fachkräften mit ohnehin besonders langen Erwerbsverläufen noch länger zum vermuteten Wohle der Volkswirtschaft den verdienten Ruhestand zu verwehren, obwohl es gerade dafür eine offensichtliche breite gesellschaftliche Mehrheit gibt. Wenn diese erwartet, dass grundsätzlich jede und jeder in guter und angemessen bezahlter Arbeit bis zur Regelaltersgrenze arbeiten kann, es für besonders langjährige Beiträge zum Solidarsystem aber einen etwas früheren abschlagsfreien Ausstieg geben soll, liegen die Aufgaben für Sozialpolitik und Unternehmen auf der Hand: zur Fachkräftesichung mehr für das tatsächliche Erreichen der Regelaltersgrenze im Normalfall tun und dabei die im höheren Erwerbsalter zwar seltenere, dann aber tendenziell deutlich langwierigere Arbeitslosigkeit vermeiden. Umso leichter fällt es dann auch volkswirtschaftlich, gleichzeitig die besondere Lebensleistung jener anzuerkennen, die 45 Jahre und mehr beigetragen haben und dafür einen etwas früheren abschlagsfreien Rentenbeginn erwarten.

Angesichts dieser Zusammenhänge raten die Arbeitskammern dringend dazu, die Rente nach 45 Jahren gegebenenfalls zu reformieren, keineswegs aber ersatzlos zu streichen. Sehr langjährige Beitragszeiten sollten durch geeignete Regelungen auch zukünftig honoriert werden, statt einer anderen wichtigen Aufgabe – nämlich den möglichst guten Altersübergängen für gesundheitlich Belastete – notwendige Mittel zulasten dieser aus guten Gründen beliebten Maßnahme zu verschaffen und damit die Akzeptanz des Sozialstaats unnötig zu schwächen.

Da die fernere Lebenserwartung rentennaher Personen in den vergangenen Jahren kaum mehr gestiegen ist, wird die reale Rentenbezugszeit durch die vom Gesetzgeber unbeachtlich der tatsächlichen Entwicklung erhöhte Regelaltersgrenze für aktuelle Zugangsrentenjahrgänge im Durchschnitt voraussichtlich merklich kürzer ausfallen als

[2] Vgl. diesbezüglich auch https://www.infratest-dimap.de/umfragen-analysen/bundesweit/ard-deutschlandtrend/2026/september-extra/ und https://www.forschungsgruppe.de/Umfragen/Politbarometer/Archiv/Politbarometer_2026/Oktober_II_2026/

für ihre Vorgänger.[3] Es ist deshalb nachvollziehbar, dass die Bevölkerung eine weitere Anhebung dieser Grenze mit großer Mehrheit (im Sozialstaatsradar 2026 von 75 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) selbst dann ablehnt, wenn sie nunmehr lebensnäher anhand tatsächlicher demografischer Veränderungen angepasst würde. Die Arbeitskammern begrüßen insofern die Position der Antragstellenden, die Regelaltersgrenze nicht noch weiter heraufzusetzen, und fordern diesbezüglich mindestens eine „Atempause“ bis zum Gleichlaufen von bereits vorgenommener Anhebung und tatsächlich höherer allgemeiner Lebenserwartung. Auch dann wird sich aber absehbar das Problem – zwischenzeitlich noch verschärfter – sozialer Unterschiede in der Morbidität und Mortalität[4] stellen und bei pauschalen Altersgrenzen verstärkte Anstrengungen für gute Altersübergänge für wirklich alle erfordern.

Wird eine Altersrente bezogen, spricht grundsätzlich nichts gegen den parallelen Bezug von Arbeitseinkommen. Aus Sicht der Arbeitskammern sollte allerdings eine Erosion der gesellschaftlichen Errungenschaft „Ruhestand als arbeitsfreie Phase“ durch zu geringe Alterseinkommen und unnötige Privilegierung paralleler Beschäftigung vermieden werden. Insofern sollte wie angeregt die „Aktivrente“ gestrichen werden, zumal diese unnötige steuerliche Subvention zu erheblichen Mindereinnahmen führen wird. Kritisch wird hingegen eine Anpassung von Ab- und Zuschlägen jenseits des versicherungsmathematisch Gebotenen beziehungsweise von der Gesellschaft Gewünschten (Rente nach 45 Jahren) gesehen, da das Rentenrecht somit für faktische Arbeitsmarktpolitik zweckentfremdet würde. Um ungewollte Effekte auf das Pflichtumlagesystem zu vermeiden, sollten schließlich freiwillige Beiträge auf die Schließung klar definierter Lücken begrenzt bleiben und ansonsten außerhalb der eigentlichen Umlage werterhaltend angelegt werden.

Erstellt von

Arbeitnehmerkammer Bremen
Dr. Magnus Brosig
Referent für Sozialversicherungs- und Steuerpolitik
m.brosig@arbeitnehmerkammer.de
Tel. 0421-3 63 01-971

[3] Siehe Pattloch, D. (2024). Was bringt die Anhebung des gesetzlichen Rentenalters? Beginn und Dauer von Rente in Deutschland: Analysen mit der Sullivan-Methode. easy_social_sciences, Mixed 3: 1–12
[4] Siehe Tetzlaff, F. et al. (2024): Age-specific and cause-specific mortality contributions to the socioeconomic gap in life expectancy in Germany, 2003–21: an ecological study. Lancet Public Health 9: 295–305